

Liquidations-Direktversicherung

Neuregelung für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft sind betriebliche Versorgungsmaßnahmen von außerordentlicher Bedeutung. Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen für sie entweder nur in sehr geringem Umfang oder überhaupt nicht. Allerdings erweisen sich in vielen Fällen die erteilten Versorgungszusagen zum Zeitpunkt des Rentenbeginns als unüberwindliches Hindernis, wenn gleichzeitig eine Betriebsaufgabe gewünscht wird. Dies gilt insbesondere für Einmanngesellschaften.

Die inzwischen vom Gesetzgeber erweiterte Anwendung des Steueränderungsgesetzes 1999 auf den genannten Personenkreis ermöglicht sinnvolle Lösungen.

Laufende Versorgungsleistungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften, die auf einer Pensionszusage oder einer Unterstützungskassenzusage beruhen, können im Falle der Betriebseinstellung und Liquidation des verpflichteten Unternehmens nach § 4 Abs. 3 BetrAVG von einem Lebensversicherungsunternehmen oder einer Pensionskasse übernommen werden. In steuerlicher Hinsicht wird die genannte Regelung durch § 3 Nr. 65 EStG flankiert.

Danach werden die Beiträge „eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbarer Anwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Abs. 3 BetrAVG bezeichneten Fällen“ steuerfrei gestellt. Erst die von dem neuen Versorgungsträger erbrach-

ten Leistungen sind vom Versorgungsempfänger nachgelagert zu versteuern.

Mit dieser Neuregelung ermöglicht der Gesetzgeber im Falle der Unternehmensliquidation eine vollständige Ausfinanzierung sämtlicher Versorgungsverpflichtungen einschließlich der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften.

In der Vergangenheit war diese Möglichkeit der steuerfreien Übertragung nur auf die im Betriebsrentengesetz geregelten Fälle beschränkt. Da beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer nicht dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen, konnten sie die Liquidationsdirektversicherung nicht für sich in Anspruch nehmen.

Mit Schreiben vom 07.11.2001 teilte das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder mit, dass gegen eine Einbeziehung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern in die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 65 EStG keine Bedenken mehr bestehen. Eine enge Auslegung der Vorschrift würde dem Ziel der Neuregelung widersprechen, „dass Unternehmen ausschließlich wegen bestehender Versorgungszusagen weiter geführt werden müssen“.

In der Praxis wird diese Neuregelung insbesondere dort Anwendung finden, wo das ursprüngliche Ziel einer lebenslangen Betriebsrente aufgrund der erforderlichen Abfindung bisher nicht erreicht werden konnte.

23. Juli 2002

Industrie-Pensions-Verein e.V.

Hartmut Bäumer

<http://www.ipv.de>

hartmut.baeumer@t-online.de